

# Besondere Teilnahmebedingungen für die ILA 2022

**ILA Berlin, 22. – 26. Juni 2022**

## Berlin ExpoCenter Airport

Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen sind ebenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin.

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Veranstalter**
- 2 Wichtige Daten**
- 3 Anmeldung, Vertragsabschluss, Beschränkungen**
  - 3.1 Anmeldung
  - 3.2 Teilnahmebestätigung, Zulassung
  - 3.3 Wesentliche Vertragsbestandteile
  - 3.4 Beschränkung der Aussteller, der Ausstellungsgegenstände und der vorgesehenen Flugvorführungen
- 4 Zahlungsbedingungen**
  - 4.1 Fälligkeit
  - 4.2 Freistellung vom Umsatzsteuerabzug
- 5 Stand-/Flächenzuteilung**
  - 5.1 Grundsatz
  - 5.2 Änderung /Umplatzierung Stände, Exponate und Luftfahrzeuge
  - 5.3 Verlegung, Änderung, Überlassung an Dritte
- 6 Ausstellungsgegenstände, Rechtsschutz**
  - 6.1 Nicht erlaubte Ausstellungsgegenstände
- 7 Rücktritt vom Vertrag**
  - 7.1 Absage des Ausstellers, COVID-19-Reiserestrictionen
  - 7.2 Rücktritt der Messe Berlin
  - 7.3 Absage, Verlegung, Verschiebung, Verkürzung und Abbruch der Veranstaltung aufgrund einer begründeten Ausnahmesituation (zum Beispiel höhere Gewalt)
- 8 Haftung und Gewährleistung, Versicherung**
  - 8.1 Haftung der Messe Berlin
  - 8.2 Haftung und Versicherungsschutz der Aussteller
- 9 Zusätzliche Bestimmungen für Aussteller von Luftfahrzeugen/ Teilnehmer am Flugbetrieb/Rundflüge**
  - 9.1 Rechtsgrundlagen für den ILA--Flugbetrieb
  - 9.2 Sonstige Verfügungen und Anweisungen für den ILA-Flugbetrieb
  - 9.3 Pflichten des Flugbetriebspersonals
  - 9.4 Rundflüge aus dem Ausstellungsgelände
  - 9.5 Flugbetrieb – Sonstiges
- 10 Dokumentation, Werbung, Verkauf**
  - 10.1 ILA Oline Package
  - 10.2 Ausstellerwerbung
  - 10.3 Direktverkauf
  - 10.4 GEMA-Gebühren
- 11 Technische Richtlinien**
- 12 Behördliche Genehmigungen**
- 13 Standgestaltung**
  - 13.1 Allgemeine Hinweise zur Stand--Ausstattung und zu Installationen
- 14 Standauf- und -abbau/ vorgezogener Aufbau**
  - 14.1 Termine
  - 14.2 Aufbau, vorgezogener Aufbau, Anfahrt
  - 14.3 Abbau, Abfuhr, Räumung
- 15 Chaletanmietung**
- 16 Containeranmietung**
- 17 Sicherheit und Ordnung**
  - 17.1 Sicherheitskonzept
  - 17.2 Absperrungen, Zäune
  - 17.3 Ausstellerausweise
  - 17.4 Einfahrt in das Ausstellungsgelände
  - 17.5 Parkplätze
  - 17.6 Allgemeine Hallen- und Geländebegehung, Bewachung, Reinigung
  - 17.7 Covid-19, Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen
- 18 Gastronomische Versorgung**

## 1 Veranstalter

Die ILA Berlin wird von dem Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V. (BDLI) auf dem Berlin ExpoCenter Airport veranstaltet. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung ist die Messe Berlin GmbH beauftragt. Die Messe Berlin GmbH ist rechtlicher und wirtschaftlicher Träger dieser Veranstaltung und zur Geltendmachung aller sich daraus ergebenden Ansprüche berechtigt.

## 2 Wichtige Daten

### Dauer der Veranstaltung

22. – 26. Juni 2022

ILA Berlin 2022

22.– 24. Juni 2022

International Supplier Center

**Early Booking Deadline 30. November 2021 (kein Early Bird Booking für Ausstellung von Luftfahrzeugen)**

Konferenzen und Career-Themen werden in gesonderten Teilnahmebedingungen abgebildet.

### Beginn Hallenaufplanung

14. März 2022

Öffnungszeiten für Aussteller\*

22.– 26. Juni 2022, 8 – 19 Uhr

### nur für Fachbesucher\*

22.– 24. Juni 2022, 10 – 18 Uhr

### für Privat- und Fachbesucher\*

25.– 26. Juni 2022, 10 – 18 Uhr

### erster Aufbau-tag\*

14. Juni 2022, 7 – 22 Uhr

### letzter Aufbau-tag\*

21. Juni 2022, 7 – 22 Uhr

### erster Abbau-tag\*

27. Juni 2022, 7 – 22 Uhr

### letzter Abbau-tag\*

30. Juni 2022, 7 – 22 Uhr

\* Änderungen vorbehalten, die endgültigen Zeiten werden zusammen mit dem Versand der Zulassung festgelegt.

Auf- und Abbau auf der Static Display Area:

Die Zeiten für den Auf- und Abbau der mobilen Bauten sowie für die Positionierung der Luftfahrzeuge im Static Display Bereich unterliegen einer separaten Planung, die eine technisch notwendige

Reihenfolge der Gewerke berücksichtigt. Bis dahin gelten grundsätzlich die o.g. Zeifenster. Abweichend davon müssen Aufbau und Gestaltung am 21. Juni 2022 bis 18:00 Uhr fertiggestellt sein, der Rückbau kann frühestens am 26.06.2022 ab 17:00 Uhr beginnen.

## 3 Anmeldung, Vertragsabschluss, Beschränkungen

### 3.1 Anmeldung

Die Ausstellernmeldung erfolgt online über das auf der Veranstaltungswebsite bereitgestellte Anmeldeportal unter [www.ila-berlin.de](http://www.ila-berlin.de). Der Aussteller erhält über seine Anmeldung eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Zulassung der Veranstaltung darstellt. Die Anmeldung über das Anmeldeportal begründet keinen Anspruch des Ausstellers auf spätere Zulassung der Veranstaltung. Nach dem Beginn der Hallenaufplanung eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Plätze Berücksichtigung finden.

Aussteller, die mit einem flugfähigen Luftfahrzeug an der ILA teilnehmen (Beteiligung am Flugbetrieb, an der statischen Ausstellung im Freigelände oder als Sonderexponat in den Hallen), müssen zusätzlich das Online-Anmeldeformular für Luftfahrzeuge ausfüllen, um die Zuweisung eines Platzes im Freigelände zu ermöglichen und auch die flugbetrieblichen Informationen, z. B. für An- und Abflug, zuzustellen.

Aussteller, die Güter ausstellen, welche dem deutschen Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen, müssen diese spätestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn unter „Angaben zu Kriegswaffen“ gesondert auflisten und ver sichern, dass sie die Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland für die Behandlung dieser Sondergüter befolgen werden. Die auf der ILA ausgestellten Kriegswaffen dürfen nur zu Ausstellungszwecken präsentiert werden. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen diese Güter umgehend wieder aus dem Ausstellungsgelände entfernt werden. Ausländische Aussteller müssen die Kriegswaffen umgehend wieder aus der Bundesrepublik Deutschland ausführen, gegebenenfalls nach Absprache mit dem deutschen Zoll.

### 3.2 Teilnahmebestätigung/Zulassung

Als Aussteller zugelassen werden ausschließlich Unternehmen und Organisationen, die dem Thema und der Gliederung der Veranstaltung unter besonderer Berücksichtigung des Produktgruppenverzeichnisses der ILA Berlin entsprechen.

Die Messe Berlin GmbH unterbreitet dem Aussteller im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der angemeldeten Form und Größe des Standes einen Vorschlag für den Standort und die Standgröße der überlassenen Standfläche („Platzierungsangebot“). Das Platzierungsangebot

richtet sich, auch unter Berücksichtigung der Angaben des Ausstellers, im Rahmen ihres freien Ermessens nach den Bedürfnissen und räumlichen Möglichkeiten der Messe Berlin GmbH. Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standort und eine bestimmte Größe des Standes besteht nicht.

Über die endgültige Teilnahme an der ILA 2022 entscheidet die Messe Berlin GmbH in Abstimmung mit dem BDLI. Erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter) kommt der Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zustande. Nach Zulassung des Ausstellers erhält dieser Zugangsdaten für den Aussteller-Service-Bereich im BECO Webshop.

### 3.3 Wesentliche Vertragsbestandteile

Zzgl.zu den Bestimmungen des § 1, 1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH:

3.3.1 Flugbetriebsanweisung ILA 2022 in der gültigen Fassung (für Aussteller mit flug fähigem Fluggerät)

3.3.2 Technische Richtlinien Berlin ExpoCenter Airport

Mit dem Online-Versand der Registrierung im Anmeldeportal erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin, die vorliegenden Besonderen Teilnahmebedingungen für die ILA 2022, die im BECO Webshop enthaltenen Regelungen sowie die Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter Airport als verbindlich an. Er hat dafür zu sorgen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung eingesetzten Personen Kenntnis von diesen Regelungen erlangen und diese einhalten.

3.4 Beschränkung der Aussteller, der Ausstellungsgüter und der vorgesehenen Flugvorführungen

Die Messe Berlin GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellungsgruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn eine Unvereinbarkeit mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz festgestellt wird oder die vorgesehenen Flugdarbietungen nicht den Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland für Flugvorführungen entsprechen bzw. wenn die Luftfahrzeuge nicht den notwendigen Versicherungsschutz nachweisen können.

## 4 Zahlungsbedingungen

### 4.1 Fälligkeit

Die Vorauszahlungen auf die Standmiete und Nebenkosten sind bis zu dem Fälligkeitstermin zu entrichten, der auf der Anzahlsrechnung angegeben ist

(spätestens 4 Wochen nach Zulassung, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn). Die Zahlung hat auf eines der angegebenen Konten der Messe Berlin GmbH zu erfolgen.

Die Messe Berlin GmbH ist berechtigt, dem Chalet-Aussteller nach Vorliegen der Anmeldung eine Vorauszahlung in Höhe von 10.000 EUR zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen, die bei Nichtzustandekommen des Vertrages erstattet wird.

Die Schlussrechnung inkl. aller weiteren Leistungen, d.h. auch der im BECO Webshop bestellten Neben- und Zusatzleistungen erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Anzahlungen. Um Angabe der Rechnungs- und Kundennummer durch die Aussteller wird gebeten. Jede nachträgliche Rechnungsumschreibung, die von den Anmeldeunterlagen abweicht, wird mit einer Gebühr von 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt berechnet.

#### 4.2 Freistellung vom Umsatzsteuerabzug

Sofern der Aussteller eine Freistellung vom Umsatzsteuerabzug wünscht, ist das im Anmeldeportal abrufbare VAT-Formular einzureichen. Aussteller mit Unternehmenssitz außerhalb der EU müssen zusätzlich ein Business Certificate in englischer Sprache einreichen.

### 5 Stand-/Flächenzuteilung

#### 5.1 Grundsatz

Die Messe Berlin GmbH teilt den Standort unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Freiflächen bzw. Räumlichkeiten zu. Es können Standortwünsche mitgeteilt werden, wobei deren Umsetzung ausschließlich im Ermessen der Messe Berlin GmbH liegt. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten usw. des ihm zugewiesenen Standes und gegebenenfalls über die Beschaffenheit des Untergrundes bei Freigeländeanmietung selbst zu unterrichten.

#### 5.2 Änderung / Umplatzierung Stände, Exponate und Luftfahrzeuge

Bis zum Beginn der Veranstaltung kann sich die Lage der Stände, Exponate und Luftfahrzeuge gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändern. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht.

#### 5.3 Verlegung, Änderung, Überlassung an Dritte

Falls die Messe Berlin GmbH im Bereich bereits zugewiesener Standflächen Veränderungen vornehmen will (z. B. bauliche Veränderung, Einbau von Installationen, Neuarrangement der Fluggeräte aufgrund sicherheits- und flugbetrieblicher Zwänge usw.), wird sie die betroffenen Aussteller rechtzeitig hierüber informieren. Zur Abwendung drohender Gefahren kann sie diese Benachrichtigung auch nach der Korrektur vornehmen.

Eine Verlegung des Standortes kann aus zwingenden sachlichen Gründen erfolgen. In diesem Falle wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt. Bei einer erheblichen Verlegung des Standortes ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des neuen Platzes seine Anmeldung zurückzuziehen. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

### 6 Ausstellungsgüter, Rechtsschutz

#### 6.1 Nicht erlaubte Ausstellungsgüter

Weder auf den Ausstellungsflächen noch bei Bewegungen im und zum/vom Ausstellungsgelände dürfen Einsatzwaffen, Munition, Sprengstoff, radioaktives Material oder mit Kraftstoff bzw. mit einem Kraftstoff-/Luft- gemisch gefüllte Außentanks ausgestellt oder mitgeführt werden.

### 7 Rücktritt vom Vertrag

#### 7.1 Absage des Ausstellers, COVID-19-Reiserestriktionen

Zzgl. zu §§ 8, 8.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin ist der Aussteller zum Rücktritt bzw. zur Stornierung oder Reduzierung der Standfläche berechtigt, sollten wegen der SARS-COVID-19 Pandemie vor Beginn der Veranstaltung inländische oder ausländische Reiseverbote oder Einreiseverbote nach Deutschland staatlich angeordnet werden und es dadurch dem Aussteller unmöglich werden, seinen Stand personell zu betreiben. Einer Unmöglichkeit wegen Reiserestriktionen nach Satz 1 sind die Fälle gleichzusetzen, wonach die Einreise nach Deutschland vor Beginn der Veranstaltung und/oder die Rückkehr in das Herkunftsland des für den Standbetrieb vorgesehenen Personals nach der Veranstaltung eine staatlich angeordnete Quarantäne von mindestens 7 Tagen erfordern würde und sich eine solche Quarantäne nicht durch zumutbare Maßnahmen wie z.B. molekularbiologische Tests (PCR-Tests) und / oder Impfungen vermeiden lässt. In den Fällen der Ziffer 7.1 Satz 1 und 2 ist die Messe Berlin berechtigt, 10 % der Standmiete zu berechnen. In den vorgenannten Fällen hat der Aussteller die Unmöglichkeit nachzuweisen.

#### 7.2 Rücktritt der Messe Berlin

Zusätzlich den Bestimmungen des § 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin ist die Messe Berlin zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) der Aussteller wiederholt gegen Sicherheits-, Ordnungs- oder Flugbetriebsanweisungen und -auflagen oder gegen die Hausordnung oder gegen die guten Sitten verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.
- b) der Aussteller, der am Flugbetrieb teilnimmt, den Nachweis der Versicherung

nicht erbringt und die durch Nachversicherung der Messe Berlin GmbH entstandenen Kosten nicht tragen will.

7.3 Absage, Verschiebung, Verkürzung und Abbruch der Veranstaltung aufgrund einer begründeten Ausnahmesituation (zum Beispiel höhere Gewalt)

7.3.1 Bei Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation, die die Durchführung der Veranstaltung im geplanten räumlichen oder zeitlichen Umfang unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist die Messe Berlin nach der in ihrem Ermessen liegenden Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers an der Durchführung der Veranstaltung berechtigt,

- a) die Veranstaltung abzusagen oder
- b) die Veranstaltung auf einen anderen Zeitraum zu verschieben oder
- c) die Veranstaltungsdauer zu verkürzen oder
- d) einzelne Teilnahmeverträge zu kündigen, weil ein oder mehrere Veranstaltungsbereich(e) nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung steht/stehen oder die Anzahl der Aussteller begrenzt werden muss, oder
- e) die Veranstaltung abzubrechen, wenn die Veranstaltung bei Eintritt des Ereignisses bereits begonnen hatte.

Eine „begründete Ausnahmesituation“ ist das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses.

7.3.2 In Fällen der Absage der Veranstaltung durch die Messe Berlin gilt folgendes:

- a) Die Messe Berlin ist verpflichtet, die Aussteller unverzüglich über die Absage zu informieren.
- b) Der Anspruch der Messe Berlin auf den Beteiligungspreis für das Onsite-Event entfällt. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an die betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Ausgenommen davon ist der Anspruch der Messe Berlin auf Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für die Online Packages im Rahmen der digitalen Veranstaltung.
- c) Bei einer Absage innerhalb von vier (4) Monaten vor dem ersten Veranstaltungstag der Veranstaltung ist die Messe Berlin aufgrund ihrer bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) darüber hinaus zum Aufwendungsersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises berechtigt. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der Messe Berlin im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- d) Schadensersatzansprüche des Ausstellers

wegen der Absage der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

7.3.3 In den Fällen einer zeitlichen Verschiebung der Veranstaltung gilt folgendes:

- a) Die Messe Berlin ist verpflichtet, gegen über den Ausstellern unverzüglich die Erklärung über die Verschiebung abzugeben.
- b) Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Zeitraum gilt, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht. Der Beteiligungspreis ändert sich bei der Verschiebung der Veranstaltung nicht. Der Aussteller wird auf sein Widerspruchsrecht gegen die Vertragsänderung in der Erklärung der Messe Berlin über die Verschiebung der Veranstaltung sowie auf die Rechtsfolgen seines Widerspruchs oder unterbliebenen Widerspruchs hingewiesen.
- c) Im Falle des Widerspruchs des Ausstellers gegen die Verschiebung der Veranstaltung entfällt der Anspruch der Messe Berlin auf den Beteiligungspreis für das Onsite-Event. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Ausgenommen davon ist der Anspruch der Messe Berlin auf Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für die Online Packages im Rahmen der digitalen Veranstaltung.
- d) Erfolgt der Widerspruch des Ausstellers gegen die Verschiebung der Veranstaltung innerhalb von vier (4) Monaten vor der Veranstaltung ist die Messe Berlin aufgrund ihrer bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) darüber hinaus zum Aufwendersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises berechtigt. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der Messe Berlin im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- e) Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Verlegung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

7.3.4 In den Fällen der Verkürzung der Veranstaltung gilt folgendes:

- a) Die Messe Berlin ist verpflichtet, gegen über den Ausstellern unverzüglich die Erklärung über die Verkürzung abzugeben.
- b) Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Zeitraum gilt, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht. Der Beteiligungspreis ändert sich bei der Verkürzung der Veranstaltung nicht, es sei denn, dass die Parteien hierzu etwas anderes vereinbaren. Der Aus-

steller wird auf sein Widerspruchsrecht gegen die Vertragsänderung in der Erklärung der Messe Berlin über die Verkürzung der Veranstaltung sowie auf die Rechtsfolgen seines Widerspruchs oder unterbliebenen Widerspruchs gemäß den Regelungen in dieser hingewiesen.

- c) Im Falle des Widerspruchs des Ausstellers gegen die Verkürzung der Veranstaltung entfällt der Anspruch der Messe Berlin auf den Beteiligungspreis für das Onsite-Event. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an die betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Ausgenommen davon ist der Anspruch der Messe Berlin auf Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für die Online Packages im Rahmen der digitalen Veranstaltung.
- d) Erfolgt der Widerspruch des Ausstellers gegen die Verkürzung der Veranstaltung innerhalb von vier (4) Monaten vor der Veranstaltung, ist die Messe Berlin aufgrund ihrer bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) darüber hinaus zum Aufwendersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises berechtigt. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der Messe Berlin im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- e) Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Verlegung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

7.3.5 In den Fällen, in denen die Messe Berlin berechtigt ist, einzelnen Ausstellern zu kündigen, gilt folgendes:

- a) Die Kündigung wird unverzüglich nach Kenntnis der Messe Berlin über das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses. Die Erklärung wird in Textform abgegeben.
- b) Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Ausgenommen davon ist der Anspruch der Messe Berlin auf Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für die Online Packages im Rahmen der digitalen Veranstaltung.
- c) Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Kündigung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

7.3.6 In den Fällen des Abbruchs der Veranstaltung gilt folgendes:

- a) Der Anspruch der Messe Berlin auf Zahlung des vollen Beteiligungspreises bleibt bestehen, es sei denn, der Abbruch der Veranstaltung führt zu einer Verkürzung des Veranstaltungszeitraums um mehr als 40%. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch der Messe Berlin

auf 80% des Beteiligungspreises und der bereits gezahlte Differenzbetrag zum Beteiligungspreis ist unverzüglich an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten.

- b) Vom Aussteller zu vergüten sind jedoch von der Messe Berlin bereits erbrachte Nebenleistungen und Zusatzleistungen.
- c) Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Verlegung der Veranstaltung sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der Messe Berlin nicht vorliegt.

7.3.7 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die Messe Berlin auch ohne begründete Ausnahmesituation berechtigt, bis spätestens 12 Wochen vor dem geplanten ersten Veranstaltungstag der Veranstaltung von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller (die unter anderem auch die von den Ausstellern bereits getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen für die Veranstaltung einbezieht) die Veranstaltung abzusagen und die entsprechenden Teilnahmeverträge zu kündigen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass das mit der Veranstaltung angestrebte wesentliche Ziel (insbesondere die Präsentation eines repräsentativen Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige) nicht erreicht werden kann und damit der Zweck der Veranstaltung verfehlt wird. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Art der Veranstaltung eine kurzfristige Absage zulässt. In diesem Fall gilt folgendes:

- a) Die Absage der Veranstaltung und die Kündigung der Teilnahmeverträge ist von der Messe Berlin zu begründen. Die Erklärung ist mindestens in Textform (z.B. E-Mail) abzugeben.
- b) Mit der Absage der Veranstaltung und der Kündigung der Teilnahmeverträge entfällt der Anspruch der Messe Berlin auf die Zahlung des Beteiligungspreises für das Onsite-Event. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis für das Onsite-Event ist an die betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Ausgenommen davon ist der Anspruch der Messe Berlin auf Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für die Online Packages im Rahmen der digitalen Veranstaltung.
- c) Etwaige Ansprüche des Ausstellers auf die Erstattung von Aufwendungen, die bereits für die Teilnahme an der Veranstaltung vorgenommen wurden, bestehen nicht.
- d) Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Absage der Veranstaltung und der Kündigung der Teilnahmeverträge sind ausgeschlossen.



## 8 Haftung und Gewährleistung, Versicherung

### 8.1 Haftung der Messe Berlin

Zzgl. zu § 7, 7.1–7.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin gilt:

Die begrenzten räumlichen, organisatorischen und zeitlichen Möglichkeiten sowie Wetterbedingungen und Genehmigungsaufgaben können zu einer unerwünschten Einengung des ausstellungsbezogenen Flugbetriebs führen.

Dieses gilt um so mehr, da jedweder ILA-Flugbetrieb auf dem Flughafengelände und im sensiblen Bereich des BER stattfindet. Der normale Flughafenbetrieb (Linienflugverkehr, Gelegenheitsverkehr und Allgemeine Luftfahrt) erfolgt parallel zur Veranstaltung und hat Priorität gegenüber der Veranstaltung. Die Messe Berlin GmbH vermag deshalb keinerlei Gewährleistung für die Durchführbarkeit von Flugbetrieb zu übernehmen.

Die beteiligten Luftfahrtbehörden, insbesondere die Deutsche Flugsicherung und andere Luftaufsichtsorgane sowie der Deutsche Wetterdienst sind in Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Messe Berlin GmbH. Dasselbe gilt für andere Organe der öffentlichen Gewalt und für die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH, soweit diese als Flugplatzbetreiber tätig wird oder tätig zu werden hat. Die Messe Berlin GmbH übernimmt insoweit keine Verantwortung, Gewährleistung oder Haftung. Auch andere Teilnehmer an der Veranstaltung, Besucher und sonstige Nutzer des Flughafens und des ihn umgebenden Luftraumes sind nicht Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Messe Berlin GmbH. Die Messe Berlin GmbH übernimmt insoweit keine Verantwortung, Gewährleistung oder Haftung.

Auch insoweit die Messe Berlin GmbH auf Ausweichflugplätze sowie auf Landemöglichkeiten für den Notfall (emergency alternates) sowie auf anderweitige Möglichkeiten für Starts und Landungen hinweist, übernimmt die Messe Berlin GmbH keine Verantwortung, Gewährleistung oder Haftung für den dortigen Flugbetrieb.

Die Messe Berlin GmbH weist schließlich darauf hin, dass sie keine Gewährleistung für die Voraussetzungen und die Durchführung des so genannten Handlings von Luftfahrzeugen übernehmen kann.

Insbesondere sind die Teilnehmer gehalten, selbst dafür zu sorgen, dass erforderliche Schleppstangen, besondere Bodendienstgeräte und spezielle Betriebsstoffe zur Verfügung stehen.

### 8.2 Haftung und Versicherungsschutz der Aussteller

Die Haftung der Aussteller richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach den allgemeinen Regeln. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung

wird empfohlen. Teilnehmende Luftfahrzeuge müssen eine Haftpflichtversicherung oder einen Staatshaftungsschutz haben. Die Deckungssumme für statische Ausstellung muss mindestens den Beträgen des §37 LuftVG entsprechen.

Diese sind zurzeit:

Abfluggewicht in kg	DS in Special Drawing Rights (SZR) nach EU-VO 785
0–499	750.000
500–999	1.500.000
1.000–2.699	3.000.000
2.700–5.999	7.000.000
6.000–11.999	18.000.000
12.000–24.999	80.000.000
25.000–49.999	150.000.000
50.000–199.999	300.000.000
200.000–499.999	500.000.000
500.000–	700.000.000

Einheiten beziehen sich auf Rechnungseinheiten bzw. Euro.

Als Gewicht ist die für den Abflug zugelassene Höchstmasse des Luftfahrzeuges definiert.

Maßgebend für die Umrechnung des Versicherungsschutzes bei ausländischen Teilnehmern, deren Deckungssumme in ausländischer Währung ausgedrückt ist, ist der amtlich festgestellte Devisenmittelkurs des der Prüfung vorangegangenen Tages.

Sollten andere nationale und internationale Richtlinien für die Luftfahrtveranstaltung eine höhere Haftpflichtversicherung fordern, ist der Teilnehmer verpflichtet, Versicherungsschutz in dieser Höhe zu halten.

In dieser Höhe übernimmt der nach § 33 LuftVG Ersatzpflichtige die Haftung gegenüber Geschädigten über die in § 37 LuftVG geregelten Beträge hinaus. Insoweit werden die Geschädigten über die gesetzlichen Haftungsgrenzen hinaus durch Vertrag zugunsten Dritter begünstigt; die Quotierungen des § 37 Absatz 2 bis 4 LuftVG gelten entsprechend. Jedwede weitergehende gesetzliche Haftung, insbesondere nach §§ 44 ff, 53 ff LuftVG, aber auch nach dem Heimatrecht des Luftfahrzeuges und nach internationalen Vorschriften, bleibt unberührt.

Flugbetrieb im Rahmen der ILA (einschließlich der Vorführ- und Abnahmeflüge) sowie die stationäre Darbietung von Luftfahrzeugen darf nur erfolgen, wenn spätestens vor dem Vorführ- und Abnahmeflug, in besonderen Ausnahmefällen vor dem veranstaltungsbezogenen Einsatz, bei stationärer Darbietung vor der öffentlichen Präsentation auf dem Ausstellungsstand, eine Versicherungs- bzw. Haftungsbestätigung im Original vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass das Luftfahrzeug für den

Zeitraum der ILA bzw. für den/die Tag/e, an dem das Luftfahrzeug eingesetzt werden soll, Versicherungsschutz in der in diesen Bedingungen geforderten Höhe genießt. Der Zeitraum, in dem Übungs-, Werkstatt- und Abnahmeflüge auf dem Berlin ExpoCenter Airport, stattfinden, muss in diesen Versicherungsschutz bzw. in den Staatshaftungsschutz einbezogen werden.

Die Vorlage der Versicherungs- bzw. Haftungsbestätigung in Form einer Kopie, eines Telefaxes oder dgl. ist nicht ausreichend.

Wird der Versicherungs- und Haftungsschutz nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, behält sich die Messe Berlin – ohne insoweit irgendeine Verpflichtung zu übernehmen – vor, bei einem deutschen Haftpflichtversicherer, der dem Deutschen Luftpool angeschlossen ist, im eigenen Namen für Rechnung des Teilnehmers Versicherungsschutz in der erforderlichen Höhe zu nehmen. Die Messe Berlin GmbH oder ihre Beauftragten sind berechtigt, die Teilnahme am Flugbetrieb im Rahmen der ILA von der Erstattung der Kosten dieses Versicherungsschutzes abhängig zu machen.

## 9 Zusätzliche Bestimmungen für Aussteller von Luftfahrzeugen/ Teilnehmer am Flugbetrieb/ Rundflüge

Soweit die Veranstaltung luftfahrtbetrieblichen Charakter hat, tritt die Verantwortung der Messe Berlin GmbH hinter der Verantwortung des Ausstellers, des fliegenden Personals, des Flugplatzbetreibers und der Luftfahrtbehörden zurück. In den nachfolgenden Regelungen wird daher der reduzierten Verantwortlichkeit der Messe Berlin GmbH Rechnung getragen.

Oberstes Gebot beim ILA-Flugbetrieb ist die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Einhaltung der Vorschriften und Anweisungen entbindet nicht von der Verantwortung für die Sicherheit des Flugbetriebes.

Soweit es den Umgang mit Luftfahrzeugen betrifft, haben die Flugbetriebsanweisung, die Veranstaltungsgenehmigung sowie die zwingenden Vorschriften des Luftrechts in ihren jeweils gültigen Fassungen Vorrang. Alle genannten und die sonst in diesen Teilnahmebedingungen erwähnten Regelungen sind ab Beginn der Ausstellung bei der Flugbetriebsleitung gem. NFL einsehbar und stehen dem Vertragspartner auf Anforderung auch schriftlich zur Verfügung.

Luftfahrtbehördliche Regelungen werden Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen und damit des Vertrages,

Luftfahrzeuge im Sinne dieser Vertragsbestimmungen sind Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Fallschirme, Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräte, insbesondere auch unbemannte Fluggeräte, Raum-

fahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper (§ 1 II LuftVG). Unter „Betrieb des Luftfahrzeuges“ wird verstanden, was in deutschen Luftverkehrs Vorschriften, insbesondere in § 33 LuftVG, als Betrieb des Luftfahrzeuges verstanden wird.

Die Aussteller und ihr Personal sind auch der Messe Berlin GmbH gegenüber verpflichtet, die luftverkehrsrechtlichen Vorschriften strengstens einzuhalten und auf deren Grundlage von Zuständigen erlassene Verfügungen und Anweisungen genau zu befolgen.

#### 9.1 Rechtsgrundlagen für den ILA-Flugbetrieb

Als Rechtsgrundlage für den ILA-Flugbetrieb gelten namentlich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Wertigkeit der Reihenfolge folgende Vorschriften:

- a) Das LuftVG und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die LuftVO, die LuftVZO, LuftPersV und die LuftBO, sowie hierzu ergangene Verwaltungsanweisungen. Beim Betrieb von Hängegleitern, Gleitflugzeugen und Ultraleicht-Flugzeugen ist insbesondere die Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten, nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Die Einfuhr, Beförderung und Ausstellung von Waffen, die zur Kriegsführung geeignet sind, richtet sich nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) und ist genehmigungspflichtig.
- b) Die von deutschen Luftfahrtbehörden erlassenen Richtlinien für die Genehmigung von Flugvorführungen bei zivilen Luftfahrtveranstaltungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. Vorschriften oder Richtlinien dieser Art, die von einer Staatengemeinschaft, der die Bundesrepublik Deutschland angehört, oder von einer internationalen Luftfahrtorganisation im Einvernehmen mit den deutschen Luftfahrtbehörden in Kraft gesetzt werden.
- c) Vorschriften des Umwelt- und Immissionschutzrechtes, insbesondere des Lärm schutzrechtes.
- d) Die Flugbetriebsanweisung der ILA mit ihren Anlagen in letztgültiger Fassung.
- e) Die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlassenen besonderen Vorschriften über die Benutzung des Luftraumes und des Flughafens.
- f) Die Benutzungsordnung des Flughafenbetreibers, das Flugplatzhandbuch des BER.

#### 9.2 Sonstige Verfügungen und Anweisungen für den ILA-Flugbetrieb

Weiterhin gelten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Wertigkeit der Reihenfolge:

- a) Verfügungen und Anweisungen der Luftverkehrsbehörden und anderer öffentlicher Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und

Ordnung sowie der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH.

- b) Genehmigungen einschließlich der mit ihnen verbundenen Auflagen, insbesondere die erteilte Luftfahrtveranstaltungs- genehmigung.
- c) Anweisungen des von der Messe Berlin GmbH eingesetzten flugbetrieblichen Veranstaltungsleiters oder seiner Vertreter.

Ohne schriftliche Genehmigung des flugbetrieblichen Veranstaltungsleiters oder seiner Vertreter dürfen Flugvorführungen nicht durchgeführt werden. Weisungen der Luftfahrtbehörden bleiben unberührt.

#### 9.3 Pflichten des Flugbetriebspersonals

Personal, welches am Flugbetrieb teilnimmt, trifft folgende Verpflichtungen:

- a) Auf Verlangen der Beauftragten der Messe Berlin GmbH sind die Betriebs- erlaubnis (Verkehrszulassung, ggf. vorläufige Verkehrszulassung), Versicherungs nachweis, Lärmzeugnis, sowie die Erlaubnisse der verantwortlichen Luftfahrzeugführer (Lizenzen) vorzulegen; ermächtigt zu solchen Kontrollen ist namentlich der von der Messe Berlin GmbH eingesetzte flugbetriebliche Veranstaltungsleiter.
- b) Die Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, selbst für die luftrechtlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden, insbesondere auch der Flugverkehrs- kontrollstelle und der Flugsicherung, zu sorgen, soweit dies nicht bereits durch die Genehmigung zur Luftfahrt- veranstaltung abgedeckt ist, namentlich für Erlaubnisse zu besonderer Benutzung des Luftraumes im Sinne der §§ 15 und 16 LuftVO und § 31 Nr. 16 LuftVG.

#### 9.4 Rundflüge aus dem Ausstellungsgelände

Das Anbieten und Durchführen von gewerblichen oder nicht gewerblichen Rundflügen aus dem Veranstaltungsgelände ist aufgrund der zu erwartenden Verkehrsdichte und des parallel stattfindenden Vorführflugbetriebes grundsätzlich nicht zulässig.

#### 9.5 Flugbetrieb – Sonstiges

Alle flugbetrieblichen Aspekte sind in der ILA Flugbetriebsanweisung und im BER-Flugplatzhandbuch geregelt. Etwai- ge Fragen und weitere Aspekte müssen grundsätzlich mit der ILA-Flugbetriebsleitung bzw. Veranstaltungsleiter gem. NfL abstimmt werden.

Aussteller, die mit einem Luftfahrzeug zur ILA einfliegen, müssen folgende Gebührenarten entrichten:

- Lande- und Servicegebühr des Flughafenbetreibers sowie Ausstellungsgebühr.
- Weiterhin fallen nutzungsbedingte Kosten für Bodenverkehrsdienstleistungen, zusätzliche Produkte und sonstige flugbetriebliche Aufwände an.

Die Leistungen und Preise sind in der Übersicht „Preise und Gebühren“ als Anlage zu den Besonderen Teilnahmebedingungen ILA 2022“ dargestellt.

## 10 Dokumentation, Werbung, Verkauf

### 10.1 ILA Online Package

Mit dem für die Aussteller obligatorischen ILA Online Package bietet die Messe Berlin GmbH ihren Ausstellern ein Package ausgewählter Online Marketing- und Kommunikationstools zur Optimierung der Messebeteiligung und der Präsenz am Markt.

Das obligatorische ILA Online Package umfasst die Darstellung der Haupt- und Mitausstellers auf der ILA Online Plattform „ILA Plus“. (Preise siehe Übersicht „Preise & Gebühren ILA 2022“ als Anlage zu den Besonderen Teilnahmebedingungen ILA 2022).

Sofern die ILA Berlin 2022 als Onsite-Event abgesagt werden muss oder der Aussteller seine Teilnahme gem. Ziffer 7.1, Satz 1 und 2 dieser Teilnahmebedingungen absagt, bleiben die Leistungen des ILA Online Packages im Rahmen der digitalen Veranstaltung auf der ILA Online Plattform „ILA Plus“ erhalten. Die Messe Berlin ist berechtigt, die Kosten für das ILA Online Package gem. Ziffer 2.f in der Anlage „Preise & Gebühren ILA 2022“ zu berechnen.

### 10.2 Ausstellerwerbung

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Messe Berlin GmbH. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Wer bewirkung erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

Dem Aussteller ist bekannt, dass während der Flugvorführungen laufend Kommentare bzw. Musik über Platzlautsprecher gegeben werden. Der Aussteller verzichtet auf den Einwand, dass diese Schallemission seine eigene Werbung stört, auch wenn diese von der Messe Berlin GmbH grundsätzlich genehmigt wurde.

Werbung aller Art ist ausschließlich am angemieteten Standort, nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm ausgestellten Erzeugnisse gestattet. Die Durchführung von Werbung für andere Firmen ist nicht erlaubt; insbesondere ist auch jede Werbung für Abnehmer des Herstellers untersagt. Das Anbringen und Verteilen von Werbepostern oder Mustern außerhalb des gemieteten Standortes sowie das Beschriften von Hallenwänden ist nur auf Erlaubnis zulässig. Dies gilt sinngemäß auch für das Verteilen von werblich bedruckten Getränkebechern oder Getränkedosen, gas gefüllten Luftballons o. Ä. Widerrechtlich angebrachte Werbung wird von der Messe Berlin GmbH

entfernt, die Kosten dafür hat der Aussteller zu tragen. Die Anwendung von Laser-Animationen ist untersagt. Sollte Werbematerial durch Wind oder sonstige Einwirkungen auf Flugbetriebsflächen gelangen, so haftet der Verursacher für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden bzw. trägt die Sonderreinigungskosten. Aussteller haften auch für Zuwiderhandlung ihrer Mitaussteller oder am Stand zusätzlich vertretener Firmen.

Die Außenbeschriftung des Ausstellungsstandes darf nur aus dem Firmennamen, der Firmenmarke bzw. dem Firmenemblem des Ausstellers bestehen.

Außerhalb der Grenzen des Ausstellungsgebietes, aber innerhalb einer festgesetzten Bannmeile vom angemieteten Gelände, ist jede Werbung, auch für Dritte, unzulässig.

Im Standbereich ist die Durchführung von Händlerpräsentationen, Pressekonferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten nur möglich, wenn die Veranstaltung bei der Messe Berlin GmbH angemeldet und von dieser schriftlich genehmigt wurde. Die durch die Sicherheitsvorkehrungen entstehenden Kosten (z. B. Ordnerpersonal etc.) trägt der Aussteller.

### 10.3 Direktverkauf

Der Direktverkauf von Kleinzubehör, Zeitschriften, Büchern, Modellen u. ä. ist schriftlich bei der Messe Berlin GmbH anzumelden und wird ggf. gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr von 300,00 EUR (zuzüglich MwSt.) gestattet.

### 10.4 GEMA-Gebühren

Für die öffentliche Darbietung/Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik mittels Ton- bzw. Bildtonträgern sowie für Musikdarbietungen bedarf es der Genehmigung der GEMA. Entsprechende Formulare sind im BECO Webshop enthalten.

## 11 Technische Richtlinien

Die Technischen Richtlinien, die gesetzlichen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Messe Berlin GmbH sind Bestandteil des Vertrages. Die Technischen Richtlinien finden Sie unter [www.ila-berlin.de](http://www.ila-berlin.de).

## 12 Behördliche Genehmigungen

Unabhängig davon, dass sämtliche Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden müssen, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Prüfung einzureichen. Belegt eine Standfläche ganze Hallen bzw. großflächige Hallenbereiche, durch die Publikums-/ Hallengänge geführt werden müssen, so sind Stand-/Veranstaltungsaufplanungen auch bei eingeschossiger Bauweise zur Prüfung vorzulegen. Auf Wunsch bietet die Messe Berlin dem Aussteller an, die

in zweifacher Ausfertigung eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Alle anderen Standbauten, Sonderbauten und Konstruktionen insbesondere im Freigelände sind genehmigungspflichtig. Zur Prüfung und Freigabe von genehmigungspflichtigen Bauten/Nutzungen und unter Beachtung der Technischen Richtlinien werden Standbauzeichnungen, Konstruktionsdetails, Baubeschreibung, Lageplan, Rettungswegplan, Prüfbuch/ Statische Berechnung benötigt. Die genannten Standbau-Unterlagen sind bis spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Messe Berlin einzureichen. Erst mit schriftlichem Vermerk durch die Messe Berlin/Veranstaltungstechnik ist die Standbau-Anlage freigegeben. Die anfallenden Kosten und Gebühren des Genehmigungs-Prüfverfahrens werden dem Kunden/ Aussteller in Rechnung gestellt.

Sollten keine im o.g. Sinne prüffähigen technischen, statischen bzw. brandschutzrelevanten Unterlagen vorliegen, behält sich die Messe Berlin vor, weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. Auflagen zu erteilen. Die möglichen hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde/ Aussteller.

Bei Bauten im Freigelände muss der Bau- schutzbereich des Flughafens unbedingt respektiert werden. Dieser ist im ILA-Flugbetriebsplan enthalten.

Nur nach schriftlicher Genehmigung der vorgelegten Zeichnungen erfolgt der vorgeschlagene Standaufbau. (Einzelheiten enthält das „Merkblatt Standbauten im Freigelände als Ergänzung der technischen Richtlinien“ siehe [www.ila-berlin.de](http://www.ila-berlin.de)). Behördliche Genehmigungen für Aufbauten oder Darbietungen, die über den Rahmen der Technischen Richtlinien hinausgehen oder den üblichen Rahmen der Veranstaltung überschreiten, hat der Aussteller in vorheriger Abstimmung mit der Messe Berlin GmbH einzuholen.

## 13 Standgestaltung

### 13.1 Allgemeine Hinweise zur Standausstattung und zu Installationen

Der allgemeine Grundaufbau in den Hallen erfolgt durch die Messe Berlin GmbH. Die Aufstellung von 2,50 m hohen Rück- und Trennwänden erfolgt nur bei gesonderter Bestellung auf Kosten des Ausstellers (ausgenommen Komplettstände).

Die Beseitigung von Schädigungen an Wänden, Fußböden, Leitungen usw. fällt dem Aussteller zur Last. Der sonstige Aufbau der Stände bleibt den ausstellenden Unternehmen überlassen. Der Ausstellungsstand muss sich jedoch dem Erscheinungsbild der Halle anpassen. Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin ist nicht gestattet. Standgestaltung und Präsentation der Expo nate müssen eine offene Kundenansprache gewährleisten.

Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf 30% nicht überschreiten. Ausnahmegenehmigungen sind mit der Projektleitung bzw. dem gegenüberliegenden Aussteller abzustimmen. Eine geschlossene Wand muss an der Gangseite grafisch gestaltet werden. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

Aufbau und Herrichtung der Stände unterliegen der schriftlichen Zustimmung der Messe Berlin GmbH; diese behält sich vor, mangelhafte Arbeiten abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen. Standbeleuchtungen und Anstrahlungen dürfen weder die Besucher belästigen noch die Nachbarstände beeinträchtigen.

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen erfolgt durch die von der Messe Berlin GmbH zugelassenen Firmen. Einzelheiten hierzu sind im BECO Webshop aufgeführt. Nur bei Einhaltung des regulären Anmeldetermins kann auch auf dem Freigelände eine individuelle Versorgung mit Strom, Zu- und Abwasser sichergestellt werden. Nicht an jeder Stelle auf dem Freigelände ist ein Wasseranschluss möglich. Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die Technikabteilung zur Klärung der Wasseranschlussmöglichkeiten. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur aus hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus den Toilettenräumen ist verboten.

Stände und Aufbauten im Freigelände müssen derart konzipiert sein und versichert sein, dass sie bei Unwettern (Sturm, Hagel etc.) keine Gefährdung für andere Stände, Exponate und Menschen darstellen. Bitte beachten Sie hierzu auch das Merkblatt Standbauten im Freigelände unter [www.ila-berlin.de](http://www.ila-berlin.de). Die elektrischen Installationen innerhalb der Stände können auch von betriebs-eigenen Elektrikern des Ausstellers ausgeführt werden. In diesem Fall ist die Anlage von einer konzessionierten Fachfirma überprüfen zu lassen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Zuführung von Elektrizität entstehen, haftet die Ausstellungsleitung nicht.

## 14 Standauf- und -abbau/ vorgezogener Aufbau

### 14.1 Termine

Die Auf- und Abbaueiten werden durch Punkt 2 der Besonderen Teilnahmebedingungen für die ILA 2022 unter „Wichtige Daten“ festgelegt. Bitte achten Sie auf ggf. abweichende Auf- und Abbaueiten.

Die Regelungen des Lieferverkehrs auf dem Messegelände sind im Verkehrsleitfaden festgelegt. Dieser wird ca. 4



Wochen vor der Veranstaltung auf der ILA Website unter [www.ila-berlin.de](http://www.ila-berlin.de) eingestellt. Es ist Pflicht des Ausstellers, sein beauftragtes Messebauunternehmen darüber zu informieren.

#### 14.2 Aufbau, vorgezogener Aufbau, Anfahrt

Die Anfuhr der Ausstellungsgüter sowie den Aufbau des Standes übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr.

Vorgezogener Aufbau ist mit entsprechenden Bestellformular offiziell anzumelden. Bei nicht ordnungsgemäß vorgenommener Anmeldung behält sich die Messe Berlin GmbH vor, gemäß der offiziellen Preise entsprechende Gebühren zu berechnen. Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Arbeiten wird der Einsatz der im BECO genannten Spediteure empfohlen.

Die Aussteller sind verpflichtet, die Ausstellungsflächen und Verbindungswege auf dem Freigelände drei Tage vor Messebeginn von allen Gegenständen zu räumen, die für diese Flächen nicht angemeldet und zugelassen sind. Die Gänge in den Hallen sind mindestens 1 Tag vor Ausstellungsbeginn zu räumen. Die Messe Berlin GmbH behält sich vor, bei Nichtbeachtung dieser Pflicht die Flächen auf Kosten und auf Risiko des Ausstellers zu räumen sowie die Gegenstände gegebenenfalls einzulagern. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande; Ersatzansprüche gegen die Messe Berlin GmbH sind ausgeschlossen.

Flugbetriebsflächen und Publikumswege müssen auch von Exponaten freigehalten werden.

#### 14.3 Abbau, Abfuhr, Räumung

Abbau und Abfuhr der Ausstellungsgüter sowie Räumung des Standes übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Arbeiten wird der Einsatz der genannten Spediteure empfohlen.

Nach Ablauf der Abbauphase ist die Messe Berlin GmbH berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsgüter, Standmaterial, Verpackungsmaterial und Restmüll auf Kosten des Ausstellers abzutransportieren oder zu entsorgen. Hierfür kann sie sich Dritter bedienen.

Hierbei sind Flugbetriebsflächen, Flugzeugausstellungs- und -schleppbereiche nach Abschluss der Veranstaltung und in den darauffolgenden 24 Stunden freizuhalten.

Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes wird von der Messe Berlin GmbH – außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen. Für die entstehenden Kosten steht der Messe Berlin GmbH ein Pfandrecht zu.

Die Haftung des Ausstellers gegenüber der Messe Berlin GmbH erstreckt sich auf besenreine Übergabe der Mietflächen zum genannten Zeitpunkt, gleich, ob er

oder Dritte zum Abbau verpflichtet sind.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Gegenstände des Ausstellers, die zur Deckung der offen stehenden Kosten dienen können, einzubehalten und sie als Pfand zu verwerten, falls bis zum letzten Messetag die Restforderung nicht beglichen ist. Der Erlös wird auf die Forderung angerechnet.

### 15 Chaletanmietung

Chalets können bei der Messe Berlin GmbH online unter [www.ila-berlin.de](http://www.ila-berlin.de) angemeldet werden. Die Chalet-Zeltmodule als reguläre „Fliegende Bauten“, einschl. aller Einbauten sowie Vorbauten gelten grundsätzlich als versammlungsstättenähnlich genutzte Sonderbauten innerhalb des Messegeländes gemäß Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO). Die veranstaltungsbezogenen, ausstellerseitigen Ein- und Ausbauten in den Chalets, auf den Terrassen sowie alle freistehenden Chalet-Vorbauten sind als Sonderbauten prüf- und freigabepflichtig. Prüfgebühren werden in Rechnung gestellt. Die Ausbaubauunterlagen der Chalets sowie Vorhangfassadenkonstruktionen sind 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Veranstaltungstechnik der Messe Berlin GmbH einzureichen. Nach Ende der Veranstaltung sind die Chalets in den Übergabestandard zurückzubauen. Für entstandene Schäden haftet der Aussteller.

Einzelheiten enthält das Merkblatt „Chalet-Module“ auf dem ILA-Messegelände (BECA) als Ergänzung der technischen Richtlinien der Messe Berlin GmbH (siehe unter [www.ila-berlin.de](http://www.ila-berlin.de)).

### 16 Containeranmietung

Sollte ein Aussteller Standardcontainer benötigen, muss er diese rechtzeitig bestellen (Bestellformular im BECO Webshop). Reinigung des Containers und die Abfallentsorgung im Umkreis von 5 m obliegen dem Aussteller. Er kann diese Leistung auch beim offiziellen Serviceleister der Messe Berlin GmbH in Auftrag geben (Bestellformular im BECO Webshop).

### 17 Sicherheit und Ordnung

#### 17.1 Sicherheitskonzept

Im Rahmen des Gesamt-Sicherheitskonzeptes erhält der Aussteller ein Sicherheitsmerkblatt, welches auf die speziellen Anforderungen und für Aussteller zu ergreifende Maßnahmen abzielt. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, sein Personal in die Inhalte dieses Merkblattes einzuweisen und eine Kopie am Stand bereitzustellen.

Darüber hinaus muss der Aussteller sicherstellen, dass das eingesetzte Personal seine Hallen- und Standnummer, die Fluchtwege, sowie die Position der nächstgelegenen Feuerlöschgeräte bzw. Feuermelder kennt und Auskunft über

die nächstgelegene Erste-Hilfe-Station sowie die Lage der ILA-Sicherheitszentrale auf dem Gelände geben kann.

#### 17.2 Absperrungen, Zäune

Die Messe Berlin GmbH verpflichtet sich nur, das Ausstellungsgelände in seiner äußeren Begrenzung und gegenüber dem Flugbetriebsbereich des Flughafens durch feste Zäune zu sichern. Innerhalb des Ausstellungsgeländes ist grundsätzlich nur eine leichte, zuschauerführende Absperrung vorgesehen.

Sollte ein Aussteller eine feste Einzäunung seiner Exponate wünschen, muss er dies rechtzeitig bestellen (Bestellformular im BECO Webshop).

#### 17.3 Ausstellerausweise

Soweit im Anmeldeportal nicht anders angegeben, erhalten Hauptaussteller Codes für kostenlose Ausstellerausweise nach folgender Regelung:

Jeder Aussteller hat Anspruch auf die folgende Anzahl an unentgeltlichen Ausstellerausweise:

pro ausgestelltem Flugzeug

3 Ausstellerausweise

Mietfläche bis 20 m<sup>2</sup>

3 Ausstellerausweise

je weitere 10 m<sup>2</sup>

1 Ausstellerausweise

Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können im BECO Webshop kostenpflichtig bestellt werden.

Die Ausstellerfirma, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jegliche missbräuchliche Benutzung der Ausweise.

Inhaber von Ausstellerausweisen haben bereits zwei Stunden vor Öffnung der Messe Zugang zum Messegelände.

Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonen die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Ausstellerausweise sind auch während der Auf- und Abbauphase gültig.

Während der Auf- und Abbauphase erhält der Aussteller unentgeltlich für die eingesetzten Hilfskräfte Auf- und Abbaiausweise. Diese gelten nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

#### 17.4 Einfahrt in das Ausstellungsgelände

Einfahrt in das Ausstellungsgelände ist in der Regel nur mit einem Sonderausweis gestattet.

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung oder einen Parkschein verfügen, keine Einfahrtberechtigung in das Innengelände.



## 17.5 Parkplätze

Parkplätze im Ausstellungsgelände sind nur in begrenzter Anzahl für Chaletmieter vorhanden.

## 17.6 Allgemeine Hallen- und Geländebegehung, Bewachung, Reinigung

Zuzüglich zu den Bestimmungen § 18 a) bis d) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH gilt: Die Sicherung der Fluggeräte obliegt allein den Ausstellern!

## 17.7 Covid-19, Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen

Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Veranstaltung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Eindämmung des SARS-CoV-2 (COVID-19) erlassen wurden, zu informieren und sich daran zu halten. Zudem sind Aussteller und Mitaussteller verpflichtet, die von der Messe Berlin für die Veranstaltung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, welche aus Sicherheitsgründen auch über die behördlichen Maßnahmen hinausgehen können.

Es gelten die jeweils gültigen Maßnahmenverordnungen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des Coronavirus erkennen Aussteller und Mitaussteller an, dass die Messe Berlin berechtigt ist, jederzeit die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen an die aktuelle Rechtslage anzupassen und sie verpflichtet sind sich fortlaufend über etwaige Änderungen zu unterrichten (insbesondere über die Webseite der Veranstaltung)

Aussteller und Mitaussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragten Dritte über die zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen informiert sind und sich daran halten. Zudem sind Aussteller und Mitaussteller für die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften auf dem Messestand verantwortlich. Die Messe Berlin behält sich das Recht vor, bei etwaigen Verstößen gegen die Bestimmungen zur Eindämmung des COVID-19-Virus und/oder bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, die betroffenen Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

## 18 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung hat grundsätzlich durch den offiziellen Servicedienstleister der Messe Berlin GmbH zu erfolgen (Bestellformular im BECO Webshop).